

Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Gaststätten

Vom 28. Mai 2020

Auf Grund von § 4 Absatz 5 der Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Mai 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>), in Verbindung mit § 32 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung Gaststätten

Die Corona-Verordnung Gaststätten vom 16. Mai 2020 (GBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „CoronaVO“ ein Komma sowie die Wörter „bestuhlte Außenbewirtschaftungsbereiche von Schankwirtschaften, ausgenommen Clubs und Diskotheken,“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung der Corona-Verordnung Gaststätten

1. In § 1 werden die Wörter „Speisewirtschaften im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO, bestuhlte Außenbewirtschaftungsbereiche von Schankwirtschaften“ durch das Wort „Gaststätten“ ersetzt.

2. In § 4 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) In Shisha-Bars dürfen Mundstücke und Schläuche beim Rauchen einer Shisha nicht durch mehrere Personen gemeinsam genutzt werden. Die Mundstücke, Schläuche und Wassergefäße sind nach jedem Gebrauch mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Verordnung tritt am 30. Mai in Kraft. Artikel 2 dieser Verordnung tritt am 2. Juni 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 28. Mai 2020

Lucha

Dr. Hoffmeister-Kraut